

**KV-Nr.: 549**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Collberg & Clieve

R e c h t s a n w ä l t e

Dr. Lars Collberg      Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23

Dr. Anke Clieve      44135 Dortmund

Telefon: 0231/ 2714-0

Collberg & Clieve Postfach 2533 44157 Dortmund

An das  
 Amtsgericht Dortmund  
 Gerichtsstraße 22  
 44135 Dortmund

Unser Zeichen:      237/09 - LC

Datum:      20. Juli 2009



**Klage**

des Herrn Oliver Haidt, Kleine Beurhausstr. 26, 44137 Dortmund

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
 Rechtsanwälte Collberg & Clieve, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23, 44135 Dortmund

gegen

Herrn Olaf Henning, An den Kämpen 11, 59348 Lüdinghausen,

Beklagten,

**wegen:      Kaufpreiszahlung**

Streitwert:      2.000,00 €

14 C 459/09

Deutsche Bank Dortmund

Konto-Nr. 0 276 855

(BLZ 400 700 80)

Volksbank Dortmund

Konto-Nr. 349 236

(BLZ 480 201 51)

Sparkasse Dortmund

Konto-Nr. 358 325

(BLZ 400 501 50)

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage und beantragen wie folgt zu erkennen:

**1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 03.07.2009 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw Campingbus Ford Nugget mit dem amtlichen Kennzeichen DO-B 5020 und der Fahrzeug-Identifizierungsnummer WFOVXXGBVVHE50381 zu bezahlen.**

**2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit dem 03.07.2009 im Annahmeverzug mit dem im Klageantrag zu 1) näher bezeichneten Pkw Campingbus Ford Nugget befindet.**

**3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

Wir regen die Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens an und beantragen, für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen, den Erlass eines Versäumnisurteils nach §§ 495, 331 Abs. 3 ZPO.

Des weiteren beantragen wir, für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen, den Erlass eines Anerkenntnisurteils.

#### **Begründung:**

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Restkaufpreiszahlung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Anspruch.

Die Parteien schlossen am 28.05.2009 einen schriftlichen Kaufvertrag über einen gebrauchten Campingbus Ford Nugget mit dem amtlichen Kennzeichen DO-B 5020, Baujahr 1989, zu einem Kaufpreis von 2.300,00 €.

Beweis: Kaufvertrag vom 28.05.2009 in Kopie als Anlage **K 1**.

Für den Fall, dass das Gericht das nicht jedermann geläufige Fahrzeugmodell nicht kennen sollte, wird zur Verdeutlichung auf das folgende Bild eines vergleichbaren Campingbusses Ford Nugget Bezug genommen:



Auf den Kaufpreis leistete der Beklagte am Tage des Vertragsschlusses - wie vereinbart - eine Anzahlung in Höhe von 300,00 €. Der sich auf 2.000,00 € belaufende Restkaufpreis sollte bei Übergabe des Fahrzeuges entrichtet werden. Die Übergabe sollte innerhalb von 20 Tagen erfolgen.

Beweis: wie vor.

Die Abwicklung des Kaufvertrages sollte mithin entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bis zum 18.06.2009 erfolgen.

Am 12.06.2009 meldete der Beklagte sich fernmündlich bei dem Kläger zwecks Vereinbarung eines Abholtermins und schlug hierfür den 16.06.2009 vor.

Der Kläger erläuterte, dass er an diesem Tag lediglich vormittags bis 14:00 Uhr an seiner Wohnanschrift anzutreffen sei. Später sei er aufgrund anderweitiger Termine verhindert. Vor 14:00 Uhr könne die Abholung indes erfolgen. Sollte es dem Beklagten nicht möglich sein, das Fahrzeug vor 14:00 Uhr abzuholen, könne er ihm einen anderen Tag - auch unter Verlängerung der ursprünglich vereinbarten Abholfrist - anbieten.

Der Beklagte erklärte, er könne die Abholung am 16.06.2009 bis 14:00 Uhr gewährleisten. Zur Sicherheit vereinbarten die Parteien, dass der Beklagte vor Abfahrt am Vormittag des 16.06.2009 nochmal Rücksprache mit dem Kläger betreffend die Einhaltung des vereinbarten Termins halten solle und ihn auch informieren solle, wann genau mit seinem Eintreffen beim Kläger in Dortmund zu rechnen sei.

Der Inhalt des Telefonats mit der getroffenen Vereinbarung wird unter Beweis gestellt durch die Vernehmung der Zeugin:

Frau Andrea Berg, Bummelberg 13, 44149 Dortmund.

Frau Berg ist die Lebensgefährtin des Klägers und war bei dem Telefonat zugegen.

Entgegen dieser Vereinbarung meldete der Beklagte sich jedoch nicht am Vormittag des 16.06.2009 und erschien auch nicht bis 14:00 Uhr an der Wohnanschrift des Klägers. Vielmehr meldete er sich erst gegen 18:00 Uhr und teilte mit, dass er sich nunmehr in Dortmund befinden würde und das Fahrzeug abholen wolle. Der Kläger wies den Beklagten darauf hin, dass eine Abholung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich sei, zumal er sich nicht an seiner Wohnanschrift aufhalte, sondern - wie dem Beklagten aufgrund des vorangegangenen Telefonats bekannt war - sich auf einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung in Düsseldorf befinden würde.

Zu einer Übergabe am 16.06.2009 kam es nicht. Ein neuer Termin wurde im Rahmen des Telefonats an diesem Tage nicht vereinbart.

Unter dem 18.06.2009 forderte der Kläger den Beklagten schriftlich und unter Fristsetzung auf den 02.07.2009 zur Zahlung des Restkaufpreises Zug um Zug gegen Abholung des Fahrzeuges auf.

Beweis: Schreiben vom 18.06.2009 in Kopie als Anlage **K 2**.

Da der Beklagte bis zum heutigen Tag weder den Kaufpreis gezahlt, noch das Fahrzeug abgeholt hat, ist Klage geboten.

Aufgrund der Fristsetzung befindet der Beklagte sich im Verzug der Annahme.

Die Zinsen rechtfertigen sich aus Gründen des Verzuges.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Collberg  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlage K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigefügt ist und den angegebenen Inhalt hat.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 22.07.2009 gemäß den §§ 495, 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten gemäß §§ 495, 276 Abs. 1 S. 1 ZPO eine Frist zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen 2 Wochen sowie gemäß §§ 495, 276 Abs. 1 S. 2 ZPO zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiteren 2 Wochen gesetzt. Den Parteien wurden eine Abschrift der richterlichen Verfügung vom 22.07.2009 - dem Beklagten zusammen mit beglaubigter und einfacher Abschrift der Klageschrift vom 20.07.2009 - am 24.07.2009 zugestellt.

Kopie

Anlage 121

Oliver Haidt  
Kleine Beurhausstraße 26  
44137 Dortmund  
fon: 0321/144650

**KAUFVERTRAG**

Käufer: Olaf Henning

Straße: An den Kämpen 11

Ort: 59348 Lüdinghausen

Fabrikat: Ford Nugget

Fahrgestell-Nr.: WFOVXXGBVVHE50381 Farbe: weiß

Erstzulassung: 15.12.1989 Leistung: 57 kw / 78 ps

Kennzeichen: DO-B 5020 Vorbesitzer: 4

Km-Stand: 65.500 Zustand: gebraucht

Sonderausstattung: Nugget Campingausstattung

Unfallschäden: keine

Kaufpreis inkl Mwst: 2.300,00 €

Sonstige Vereinbarungen:

*Angahlung bei Vertragsschluss 500 € bar,  
Restkaufpreis Zahlung bei Übergabe,  
Übergabe innerhalb von 20 Tagen*

Der Verkauf des oben beschriebenen Fahrzeugs erfolgt ohne Gewährleistung.

Dortmund, den 28. Mai 2009

*Haidt*

Verkäufer

*Henning*

Käufer

*300 € i bar als  
Angahlung erhalten  
28. Mai 09 Haidt*

# Dr. iur. Ulrich von Schmieding

---



Dr. iur. Ulrich von Schmieding, Seppenrader Str. 15, 59348 Lüdinghausen

Amtsgericht Dortmund

Gerichtsstraße 22

44135 Dortmund

Lüdinghausen, den 5. August 2009

Mein Zeichen: ZR/138/2009/sch

**In dem Rechtsstreit**

**Haidt ./ Henning**

**14 C 459/09**



**Dr. iur. Ulrich von Schmieding**

Rechtsanwalt

Seppenrader Str. 15

59348 Lüdinghausen

Telefon (0 25 91) 6 68 08

Telefax (0 25 91) 6 73 94

Deutsche Bank Münster 177 20 46 (400 700 80)

zeige ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass ich den Beklagten vertrete. Dieser wird sich gegen die Klage verteidigen.

Es wird beantragt,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

Des weiteren erhebe ich

**Widerklage**

mit dem folgenden Antrag:

**Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Begründung:

Dem Klägervortrag ist insoweit zuzustimmen, als dass die Parteien unter dem 28.05.2009 einen Kaufvertrag über den Campingbus Ford Nugget mit dem amtlichen Kennzeichen DO-B 5020 zu einem Kaufpreis von 2.300,00 € geschlossen haben. Zutreffend ist ebenfalls, dass der Beklagte bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 300,00 € leistete und der Restkaufpreis bei Übergabe gezahlt werden sollte.

Der klägerische Vortrag hinsichtlich der Vereinbarung des Abholtermins muss indes vehement bestritten und wie folgt berichtigt werden:

Am 12.06.2009 schlug der Beklagte dem Kläger telefonisch den 16.06.2009 als Abholtermin vor. Der Kläger erklärte, dass er an diesem Tage nur bis 14:00 Uhr zu Hause sei und anschließend einen Termin in Düsseldorf wahrnehmen müsse. Hierauf teilte der Beklagte dann ausdrücklich mit, dass eine Abholung vor 14:00 Uhr für ihn als vielbeschäftigten Geschäftsmann nicht machbar sei. Vor diesem Hintergrund verständigte man sich darauf, dass der Kläger die Übergabe am 16.06.2009 auch in seiner Abwesenheit sicherstellen sollte und sich um die Einschaltung einer dritten Person (Eltern, Freunde o.ä.) bemühen sollte, welche die Übergabe würde vornehmen können. Dies wurde von Seiten des Klägers zugesichert. Des weiteren wurde vereinbart, dass der Beklagte sich kurz vor seinem Eintreffen in Dortmund, und nicht etwa bei der Abfahrt, melden solle.

**Beweis:** Parteivernahme.

Mit Nichtwissen wird bestritten, dass die Lebensgefährtin des Klägers das Gespräch verfolgt hat. Insoweit mag der Kläger erst einmal vortragen, wie genau das geschehen sein soll. Sollte sie über einen Lautsprecher mitgehört haben, dann wäre das schon ungeheuerlich, zumal der Beklagte hiervon nicht in Kenntnis gesetzt wurde.

Die klägerseits aufgestellte Behauptung, es sei eine Abholung für den 16.06.2009 bis 14:00 Uhr vereinbart worden, ist schlichtweg falsch.

Als der Beklagte verabredungsgemäß am 16.06.2009 in Dortmund ankam und wie ebenfalls besprochen den Kläger telefonisch kontaktierte, musste er erfahren, dass dieser die Übergabe keineswegs sichergestellt hatte und er vergeblich angereist war.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 teilte der Beklagte dem Kläger unter Fristsetzung auf den 30.06.2009 mit, dass er nunmehr - da Übergabeort und Übergabeart nicht vereinbart waren und er bereits einmal vergeblich angereist war - auf eine Lieferung des Fahrzeuges durch den Kläger nach Lüdinghausen bestehen würde.

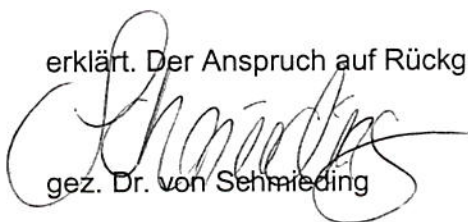
**Beweis:** Schreiben von 23.06.2009, (Anlage B 1).

Der Kläger hat das Fahrzeug bislang nicht geliefert und befindet sich im Lieferverzug.

Da der Kläger seiner Übergabeverpflichtung offenbar nicht nachkommen will, wird Namens und in Vollmacht des Beklagten der

### Rücktritt vom Kaufvertrag

erklärt. Der Anspruch auf Rückgewähr der Anzahlung wird widerklägend geltend gemacht.

  
gez. Dr. von Schmieding

Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der Anlage B 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt ist und den angegebenen Inhalt hat. Beglaubigte und einfache Abschrift des Schriftsatzes vom 05.08.2009 wurden dem Klägervertreter unter dem 11.08.2009 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen zugestellt.

Das Gericht hat Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf Donnerstag, den 03.09.2009, 09:00 Uhr, Saal 101.



# Collberg & Clieve

R e c h t s a n w ä l t e

Dr. Lars Collberg      Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23

Dr. Anke Clieve      44135 Dortmund

Telefon: 0231/ 2714-0

Collberg & Clieve Postfach 2533 44157 Dortmund

An das  
Amtsgericht Dortmund  
Gerichtsstraße 22  
44135 Dortmund

Unser Zeichen:      237/09 - LC

Datum:      20. August 2009



**In Sachen Haidt ./ Henning**

**14 C 459/09**

beantragen wir, die **Widerklage abzuweisen**.

Zudem wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 05.08.2009 wie folgt repliziert:

Soweit die Gegenseite behauptet, ein Übergabezeitpunkt am 16.06.2009 vor 14:00 Uhr sei nicht vereinbart worden, ist dies schlicht unzutreffend. Der Kläger erklärte eindeutig, dass er nur bis 14:00 Uhr anzutreffen sei.

Beweis:      Zeugnis der Frau Andrea Berg, b.b.

Es war kein Lautsprecher eingeschaltet, aber die Zeugin konnte die Worte des Klägers wahrnehmen, aus denen sich die Vereinbarung klar entnehmen ließ. Insbesondere signalisierte die mithörende Zeugin dem Kläger durch ein Nicken, dass bei einer Abholung bis 14:00 Uhr die Fortbildung in Düsseldorf noch pünktlich zu erreichen sei.

Man sprach zwar darüber, ob die Übergabe zeitlich später durch Dritte gewährleistet werden könne; dies wurde vom Kläger jedoch eindeutig verneint.

Hier kann nicht nachvollzogen werden, wie der Beklagte zu der Annahme gelangt, er könne nunmehr Lieferung nach Lüdinghausen verlangen. Eine solche Versendungsschuld wurde nie vereinbart. Es handelt sich um eine Holschuld.

Völlig unklar bleibt ebenfalls, wie der Beklagte zu der Annahme gelangt, der Kläger wolle nicht leisten. Die Leistungsbereitschaft dürfte sich hinreichend aus der Klage ergeben, welche auf Erfüllung gerichtet ist.

Dr. Collberg  
Rechtsanwalt

Deutsche Bank Dortmund

Konto-Nr. 0 276 855

(BLZ 400 700 80)

Volksbank Dortmund

Konto-Nr. 349 236

(BLZ 480 201 51)

Sparkasse Dortmund

Konto-Nr. 358 325

(BLZ 400 501 50)

**Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts**

Dortmund, den 03.09.2009

Geschäftsnummer: 14 C 459/09

**Gegenwärtig:** Richterin am Amtsgericht Höhne

Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Haidt ./ Henning

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Collberg,
2. der Beklagte mit Rechtsanwalt Dr. von Schmieding.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien gütlich erörtert.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin:

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Rechtsanwalt Dr. Collberg verlas die Anträge aus der Klageschrift vom 20.07.2009.

Rechtsanwalt Dr. von Schmieding beantragte, die Klage abzuweisen und verlas den Widerklageantrag aus dem Schriftsatz vom 05.08.2009.

Rechtsanwalt Dr. Collberg beantragte, die Widerklage abzuweisen.

**b.u.v.:**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Sodann wurde nach nochmaligem Aufruf der Sache und in Abwesenheit der zuvor Erschienenen das anliegende

**Urteil**

durch Bezugnahme auf die Urteilsformel verkündet.

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Urteilstenors und wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Von einem Abdruck des restlichen Protokolls wird abgesehen.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**03.09.2009.**

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dortmund verfügt über ein Amts- und ein Landgericht. Lüdinghausen verfügt über ein Amtsgericht und gehört zum Landgerichtsbezirk Münster.

## Prüfervermerk zur Verfahrensakte – KV Nr. 549

Dem Vortrag liegt die Akte Amtsgericht Warburg, AZ 1 C 152/08, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben (Text: BGB, ZPO).

Die Klage dürfte sich als zulässig und als in vollem Umfang begründet erweisen. Die zulässige Widerklage dürfte in der Sache keinen Erfolg haben.

### A. Klage

I. Die Klage dürfte **zulässig** sein.

1. Die **sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts** folgt aus den §§ 1, 2, 3, 4, 5 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Ungeachtet der genauen Bewertung des mit dem Antrag zu 2) geltend gemachten Feststellungsbegehrens, dürfte die nach § 5 ZPO vorzunehmende Addition der Einzelstreitwerte der beiden Klageanträge jedenfalls einen Zuständigkeitsstreitwert ergeben, welcher unter 5.000,00 € liegt. Zwar wird die Streitwertbestimmung bei der Klage gerichtet auf die Feststellung des Annahmeverzuges nicht einheitlich vorgenommen (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 27. Auflage 2009, § 3 Rn. 16). Doch selbst wenn man für den Feststellungsantrag den vollen Wert des Leistungsantrages - hier 2.000,00 € - ansetzen würde, läge der Streitwert bei der Addition der Anträge unter 5.000,00 € und mithin im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts.

Die **örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund** dürfte sich jedenfalls infolge rügeloser Verhandlung des Beklagten gemäß § 39 ZPO ergeben. Zwar hat der Beklagte schriftsätzlich die Auffassung vertreten, es handele sich um eine Bringschuld. Der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes, § 29 Abs. 1 ZPO iVm § 269 Abs. 1 BGB, wäre - die Rechtsansicht des Beklagten unterstellt - nicht wie im Falle des Vorliegens einer Holschuld in Dortmund, sondern am Wohnsitz des Beklagten in Lüdinghausen begründet. Indes hat der Beklagte die örtliche Zuständigkeit nicht gerügt und ungeachtet des nach dem Bearbeitervermerk zu unterstellenden Hinweises des Gerichts nach § 504 ZPO rügelos zur Sache verhandelt, indem er die Anträge gestellt hat, § 137 Abs. 1 ZPO. Kandidaten, welche vertretbar die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Dortmund über den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes und nicht infolge rügeloser Verhandlung begründen, dürften bereits im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung die Frage nach dem Leistungsort i.S.d. § 269 BGB zu beantworten haben (siehe hierzu II. 1.).

2. Die anfängliche **objektive Klagehäufung** dürfte sich als nach §§ 495 Abs. 1, 260 ZPO zulässig erweisen.

3. Die mit dem Klageantrag zu 2) verfolgte **Feststellungsklage** dürfte nach den §§ 495 Abs. 1, 256 Abs. 1 ZPO zulässig sein. Zwar ist der Annahmeverzug, dessen Feststellung der Kläger vorliegend begehrt, grundsätzlich kein **feststellungsfähiges Rechtsverhältnis** i.S.d. § 256 ZPO, sondern lediglich gesetzlich definierte Vorrage unterschiedlicher Rechtsfolgen (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 29. Auflage 2008, § 256 Rn. 10). Die auf Feststellung des Annahmeverzuges gerichtete Klage bei einer Zug um Zug Leistung wird indes aus prozessökonomischen Gründen wegen der §§ 756, 765 ZPO zugelassen (vgl. Thomas/Putzo aaO). Der Feststellungstenor ermöglicht dem Kläger als dem Vollstreckungsgläubiger den gemäß §§ 756, 765 ZPO zu erbringenden Nachweis des Annahmeverzugs. Dies rechtfertigt ebenfalls das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche **Feststellungsinteresse**.

II. Die **Klage** dürfte insgesamt **begründet** sein.

1. Das mit dem **Klageantrag zu 1)** verfolgte Begehren gerichtet auf die Zahlung des sich auf 2.000,00 € belaufenden Restkaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges dürfte sich nach § 433 Abs. 2 BGB rechtfertigen. Nach dieser Vorschrift ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. Die Parteien haben unter dem 28.05.2009 einen privatschriftlichen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 2.300,00 € geschlossen. In Höhe von 300,00 € dürfte der Kaufpreisanspruch durch die am 28.05.2009 erfolgte Barzahlung des Beklagten gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen sein. Die Restkaufpreisforderung dürfte indes nicht infolge des beklagtenseits in der Klageerwidern erklärten **Rücktritts untergegangen** sein, § 346 BGB. Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte diejenigen Tatsachen, welche geeignet wären, einen **Rücktrittsgrund** zu rechtfertigen, bereits nicht ausreichend dargelegt haben und sich sein Vorbringen mithin als unerheblich erweisen, so dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Erhebung der angebotenen Beweise nicht ankommen dürfte. Die Voraussetzungen des gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, § 323 BGB, dürften auch bei unterstellter Richtigkeit des Beklagtenvortrags nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann der Gläubiger nach erfolgloser Nachfristsetzung oder deren Entbehrlichkeit iSd § 323 Abs. 2 BGB von einem gegenseitigen Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. Als relevante **Pflichtverletzungen** kommen zum einen die **fehlgeschlagene Übergabe am 16.06.2009** und zum anderen die **unterbliebene Lieferung des Fahrzeuges** in Betracht. Betreffend die Übergabe des Pkw am 16.06.2009 dürfte der Kläger bei Zugrundelegung des Beklagtenvortrags zwar eine Pflichtverletzung begangen haben. Indes dürfte es an der gemäß § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderlichen **Nachfristsetzung** fehlen. Soweit der Beklagte den Kläger unstreitig unter dem 23.06.2009 und unter Fristsetzung auf den 02.07.2009 zur Lieferung des Fahrzeuges aufgefordert hat, dürfte dies nicht geeignet sein, die erforderliche Fristsetzung zu begründen. Denn es muss entsprechend dem Gesetzeswortlaut eine **Nachfrist zur Leistung** gesetzt werden, mithin im Hinblick auf diejenige Handlung, welche nach dem Vertrag geschuldet ist, sog. fristbezogenes Leistungsverlangen (vgl. Münchener Kommentar-Ernst, BGB, 5. Auflage, § 323 Rn. 59 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Dies dürfte nicht die beklagtenseits eingeforderte Lieferung des Pkw sein. Sofern die Parteien - wie vorliegend - keine ausdrückliche individualvertragliche Vereinbarung zum Leistungsort, d.h. demjenigen Ort, an dem die Leistungshandlung zu erbringen ist (vgl. Münchener Kommentar-Krüger, § 269 Rn. 2 - *liegt den Kandidaten nicht vor*), getroffen haben, ist dieser zunächst im Wege ergänzender Auslegung der Parteivereinbarung und anhand der maßgeblich durch die Verkehrssitte, § 157 BGB, bestimmten Umstände zu ermitteln. Scheidet eine Anknüpfung an die Umstände aus, normiert § 269 Abs. 1 BGB den Leistungsort am Wohnsitz des Schuldners (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Auflage 2009, § 269 Rn. 12ff). Bei dem vorliegenden Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug dürften die Umstände für einen einheitlichen Leistungsort am Wohnsitz des Verkäufers sprechen. Eine Abholung des Fahrzeuges durch den Käufer dürfte sich nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs als üblich erweisen (vgl. Palandt-Heinrichs, § 269 Rn. 13ff). Betreffend die Übergabe dürfte es sich demzufolge um eine Holschuld handeln. Leistungsort dürfte die Wohnanschrift des Klägers sein. Die beklagtenseits gesetzte Frist zur Lieferung dürfte demnach nicht als eine leistungsbezogene Nachfristsetzung iSd § 323 Abs. 1 BGB anzusehen sein.

Die **Nachfristsetzung** dürfte sich nach dem Beklagtenvortrag auch nicht als nach § 323 Abs. 2 BGB **entbehrlich** erweisen. Soweit der Beklagte sich auf eine **Erfüllungsverweigerung** des Klägers, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB, beruft, dürfte dies angesichts der Klage gerichtet auf Erfüllung nicht verfangen. Soweit der Kläger auf der Grundlage des Beklagtenvortrags den auf den 16.06.2009 vereinbarten Übergabetermin nicht eingehalten hat, dürfte dies nicht geeignet sein, eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB zu rechtfertigen. Dieser betrifft die Fälle des relativen Fixgeschäftes, welches nicht lediglich die Bestimmung einer Leistungszeit verlangt, sondern eine Fixabrede dergestalt, dass mit der zeitgerechten Leistung das Geschäft "Stehen und Fallen" soll (vgl. Palandt-Grüneberg, § 323 Rn. 19ff). Dies dürfte nicht der Fall sein, da der Beklagte unter dem 23.06.2009 die Übergabe des Fahrzeuges verlangt und mithin zugleich sein über den 16.06.2009 hinaus fortbestehendes Leistungsinteresse zum Ausdruck gebracht hat.

Endlich dürften auch keine **besonderen Umstände** vorliegen, welche eine Entbehrlichkeit nach § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB rechtfertigen könnten. Ein solcher Umstand dürfte jedenfalls nicht durch die einmalige Nichteinhaltung eines Übergabetermins begründet werden.

Da eine Lieferung mithin nicht geschuldet gewesen sein dürfte, sondern eine Holschuld gegeben ist, kann - ungeachtet der insoweit ebenfalls fehlenden Nachfristsetzung - an deren Unterbleiben zur Begründung einer zum Rücktritt berechtigenden Pflichtverletzung iSd § 323 Abs. 1 BGB nicht angeknüpft werden.

Aus § 322 Abs. 1 BGB folgt, dass die synallagmatischen Hauptleistungspflichten - Kaufpreiszahlung gegen Übergabe und Übereignung der mangelfreien Kaufsache - grundsätzlich Zug um Zug zu erfolgen haben.

2. Das **Zinsbegehren** dürfte sich aus den §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 187 Abs. 1 BGB ab dem 03.07.2009 rechtfertigen. Der Kläger hat den Beklagten am 18.06.2009 unter Fristsetzung auf den 02.07.2009 zur Zahlung des Restkaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw aufgefordert.

3. Der **Klageantrag zu 2)** dürfte in der Sache Erfolg haben. In der Aufforderung des Klägers an den Beklagten vom 18.06.2009 dürfte ein den Annahmeverzug begründendes wörtliches Angebot iSd § 295 S. 1 und 2 BGB liegen.

### B. Widerklage

I. Die **Widerklage** dürfte sich als **zulässig** erweisen. Die **sachliche Zuständigkeit** des Amtsgerichts dürfte aus den §§ 1, 2, 3, 4, 5 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG folgen, wobei gemäß § 5 2. Hs ZPO die Streitwerte von Klage und Widerklage nicht zu addieren sind. Das Amtsgericht Dortmund dürfte bereits gemäß §§ 12, 13 ZPO als Gericht am Wohnsitz des Klägers und Widerbeklagten **örtlich zuständig** sein, so dass es betreffend die örtliche Zuständigkeit auf den in § 33 ZPO für die Widerklage normierten besonderen Gerichtsstand nicht ankommen dürfte. Die **besondere Prozessvoraussetzung der Konnexität** iSd § 33 Abs. 1 ZPO dürfte vorliegen, zumal Klage und Widerklage, welche demselben Sachverhalt entspringen, einen inneren Zusammenhang dergestalt aufweisen, der es als gegen Treu und Glauben verstoßend erschienen ließe, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht werden könnte (vgl. Thomas/Putzo-Hüßtege, § 33 Rn. 4f).

II. Die **Widerklage** dürfte in der Sache **unbegründet** sein. Mangels Vorliegen eines Rücktrittsgrundes dürfte ein Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung aus § 346 Abs. 1 BGB nicht bestehen.

**C. Entscheidungsvorschlag:** Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte die Klage hinsichtlich beider Anträge Erfolg haben. Die Widerklage dürfte als unbegründet abzuweisen sein.